

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2008/1/29 2007/18/0866

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.01.2008

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein 40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §13 Abs1;

VwRallg;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2008/18/0108

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2003/18/0321 E 15. Juni 2004 RS 1 (hier nur zweiter Satz)

Stammrechtssatz

Gemäß § 24 Abs. 2 erster Satz AsylG 1997 können Anträge nach diesem Bundesgesetz formlos in jeder geeignet erscheinenden Weise gestellt werden. Für die Beurteilung des Charakters eines Anbringens ist sein wesentlicher Inhalt, der sich aus dem gestellten Antrag erkennen lässt, maßgeblich und kommt es nicht auf Bezeichnungen und zufällige Verbalformen an, sondern auf das erkennbare oder zu erschließende Ziel eines Parteischrittes, wobei Parteierklärungen im Zweifel so auszulegen sind, dass die diese abgebende Partei nicht um ihren Rechtsschutz gebracht wird. (Hier:

Die belBeh hat sich mit dem Antrag des Fremden nicht auseinandergesetzt. Damit hat sie den angef Bescheid mit einem Verfahrensmangel belastet, dem Relevanz zukommt, da sofern der Antrag als neuerlicher Asylantrag zu behandeln sein sollte, dem Fremden die Position eines Asylwerbers iSd § 1 Z 3 AsylG 1997 zukäme.)

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Auslegung von Bescheiden und von Parteierklärungen VwRallg9/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2007180866.X01

Im RIS seit

16.05.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$